



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*

über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurden beim Landkreis Cloppenburg Unterlagen zur UVP-Vorprüfung eingereicht. Gem. § 2 Anlage 1 Nr. 5 NUVPG und § 7 Anlage 1 Nr. 13.8.1 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Eine UVP-Pflicht konnte nicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Radwegverbreiterung entlang der K 173
Rechtsgrundlage:	NStrG
Vorhabenstandort:	K 173 zwischen Elsten und Sevelten, Gemeinde Cappeln

Antragsteller:	Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg
Az.:	6612-041.2-150-173-2022
federführendes Amt:	Planungsamt (Amt 61)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das Vorhaben umfasst die Verbreiterung (auf 2,5 m) und die abschnittsweise Verschwenkung und damit den Neubau des vorhandenen Radweges an der K 173 zwischen den Ortschaften Elsten und Sevelten in der Gemeinde Cappeln auf einer Länge von ca. 2,9 km. Daneben ist in diesem Zusammenhang die Anpassung des straßenbegleitenden Grabens auf einer Länge von ca. 950 m einschließlich Verrohrung von ca. 40 m geplant.

Das Gesamtvorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei mehreren dieser Schutzgüter zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können sich baubedingt temporär durch den Baustellenbetrieb ergeben. Anlagebedingt sind Auswirkungen durch das veränderte Orts- und Landschaftsbild (verringertes Baumbestand, breitere Radwegtrasse) und damit die Erholungsfunktion sowie das Naturerlebnis zu erwarten. Durch Beibehaltung der bestehenden Radwegtrasse werden Beeinträchtigungen vermieden.

Der Verlust von ca. 30 Bäumen ist unvermeidbar. Inwieweit weitere Bäume (ca. 32) im Zuge der Grabenanpassung betroffen sein werden, steht noch nicht fest.

Im abschnittsweise durchquerten Landschaftsschutzgebiet „Cahlhorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ wird der Wasserhaushalt nicht verändert. Die daneben schutzgebietsrelevante Überplanung von Gehölzen zusammen mit der Wegeverbreiterung (um ca. 0,6 m) und der Grabenanpassung ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich und wird entsprechend befreit.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere resultieren im Wesentlichen darin, dass Nahrungs- Rückzugs- und Lebensraum in Form von Gehölzen verloren geht. Beeinträchtigungen werden durch die abschnittsweise Verschwenkung des Radweges hinter die Gehölze, Bauzeitenregelung, ggf. Höhlenbaumkontrolle, Schutzzäune und Einzelbaumschutz minimiert bzw. vermieden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden nicht prognostiziert. Oberflächenwasser wird weiterhin seitlich versickert bzw. abgeleitet.

Die Überbauung von bisherigen Gehölzstandorten oder landwirtschaftlich genutzter Fläche etc. verursacht eine nachhaltige Veränderung des Bodenaufbaus auf ca. 0,25 ha Fläche. In weiten Teilen ist aufgrund des bestehenden Straßenkörpers ein bereits anthropogen veränderter Bodenaufbau betroffen. Schutzwürdiger Boden oder archäologische Denkmale sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme insgesamt, der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis ist unter der Berücksichtigung von Vermei-

dungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, im Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 13.07.2023

Im Auftrage
Meiners

***Fundstellen**

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359) in der derzeit gültigen Fassung.

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.